

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Bericht der Bundesministerin für Inneres an das österreichische Parlament

**Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2016**

**Achtzehnmonatsprogramm des niederländi-
schen, slowakischen und maltesischen Vorsit-
zes des
Rates der Europäischen Union**

BMI-LR1000/0011-I/7/2016

**Bericht der Bundesministerin für Inneres an
das österreichische Parlament**
zum
**Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2016**
und zum
**Achtzehnmonatsprogramm des niederländischen, slowakischen
und maltesischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union**

BM.I; Stand 26. Jänner 2016

Gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) findet sich nachstehend eine Darstellung der im Programm der Europäischen Kommission und des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

A) ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION

1. Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms der Kommission für 2016:

Die Kommission hat am 27. Oktober 2015 eine Mitteilung über ihr Arbeitsprogramm für 2016¹ vorgelegt.

Dieses Programm stellt eine konzentrierte Auseinandersetzung mit den Prioritäten für 2016 dar. Das Arbeitsprogramm enthält Gesetzgebungsvorschläge, mit denen die 2015 von der Kommission angenommenen strategischen Programme weiterverfolgt werden sollen.

Die Kommission hat dazu die im Anhang aufgelisteten konkreten Maßnahmen nach folgenden Bereichen gegliedert:

- **Neue Initiativen** (diese stehen im Zentrum des politischen Handelns der Kommission; zu deren Durchführung hat sich die Kommission im Jahr 2016 verpflichtet)
- **REFIT-Initiativen** (REFIT = Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, mit dem das EU-Recht vereinfacht und Regulierungskosten gesenkt werden sollen, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen)
- **Vorrangige anhängige Vorschläge** (gemeinsame Anstrengungen der EU-Organe im Hinblick auf eine rasche Einigung in Bereichen, in denen am dringendsten schnelle Entscheidungen benötigt werden)
- **Liste der zurückzuziehenden oder zu ändernden Vorschläge** (noch anhängige Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt ihrer Relevanz für die politischen Ziele und ihrer Vereinbarkeit mit den Normen für eine bessere Rechtsetzung zurückgezogen oder neu vorgelegt werden)

¹ COM(2015) 610 final.

- **Geplante Aufhebungen**
- **2016 in Kraft tretende Rechtsvorschriften** (ausgewählte wichtige Rechtssetzungsmaßnahmen, die ab 2016 Auswirkungen haben werden)

2. Für das Bundesministerium für Inneres sind folgende in Anhang I, III, IV, V und VI aufgelistete Initiativen von Relevanz:

Unter den „Neuen Initiativen“² werden von der Kommission Maßnahmen zu folgenden Themen genannt:

Umsetzung der europäischen Sicherheitsagenda [legislative/nicht legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Sicherheitsagenda mit einem Vorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses zum Terrorismus, verbesserten Vorschriften für Feuerwaffen und einem Vorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln.
- **Stand:** Die Mitteilung über die Europäische Sicherheitsagenda wurde im Mai 2015 vorgelegt. Derzeit werden bereits einzelne Maßnahmen – wie der Richtlinienvorschlag zur Terrorismusbekämpfung und jener zu Feuerwaffen – auf Expertenebene behandelt.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda.

Bessere Steuerung der Migration [legislative/nicht legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Zur Bewältigung der anhaltenden Flüchtlingskrise und des Migrationsdrucks an den Außengrenzen setzt die Kommission die Arbeiten zur Umsetzung der im Vorjahr vorgestellten Migrationsagenda fort. In diesem Zusammenhang soll unter anderem das gemeinsame Asylsystem von Grund auf neu gestaltet und die Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen gestärkt werden. Zudem sollen Vorschläge für bessere Schutzregelungen in den Nachbarregionen und für ein strukturiertes Neuansiedlungsprogramm vorgelegt werden. Ergänzend soll ein neues Konzept für legale Migration, einschließlich Maßnahmen zur Optimierung der Blue Card Richtlinie vorgestellt werden.
- **Stand:** Die verschiedenen Maßnahmen werden derzeit von der Kommission vorbereitet.
- **Österreichische Position:** Österreich sieht den angekündigten neuen Vorschlägen mit Interesse entgegen und tritt für ein ausgewogenes Konzept zur effektiven Steuerung der Migrationsströme ein.

Paket zum Grenzmanagement [legislative/nicht legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Angesichts der anhaltenden Flüchtlingskrise legte die Kommission am 15. Dezember 2015 ein Maßnahmenpaket zum Management der EU-Außengrenzen

² COM(2015) 610 final, ANNEX 1, S. 5 ff.

und zum Schutz des Schengen-Raums vor. Dieses Paket beinhaltet einerseits einen Vorschlag zur Einrichtung eines europäischen Grenz- und Küstenschutzes, um ein starkes und gemeinsames Management der Außengrenzen der Europäischen Union zu gewährleisten. Der europäische Grenz- und Küstenschutz soll sich aus einer (aus der Agentur Frontex hervorgehenden) Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenschutz und den für das Grenzmanagement zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzen, die das laufende Management der Außengrenzen durchführen. Andererseits wurde zur Erhöhung der Sicherheit im Schengen-Raum eine Änderung des Schengener Grenzkodex vorgeschlagen, um systematische Kontrollen von EU-Bürgerinnen und Bürgern an den Land-, See- und Luftaußengrenzen einzuführen. Diese Kontrollen sollen mit Hilfe von Datenbanken wie dem Schengener Informationssystem, der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente und einschlägigen nationalen Systemen erfolgen. Das Maßnahmenpaket wurde zudem von einer Empfehlung der Kommission zur Annahme des Praxishandbuchs für die Anwendung und Verwaltung des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR-Handbuch) sowie vom achten Halbjahresbericht der Kommission zum Funktionieren des Schengen-Raums begleitet.

- **Stand:** Die Rechtsakte wurden von der Kommission am 15. Dezember 2015 vorgelegt. Eine erste Behandlung erfolgte im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Grenzen. Eine Ratsposition ist für das erste Halbjahr 2016 vorgesehen.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die vorgelegten Vorschläge und wird sich an den Verhandlungen aktiv einbringen, um einen möglichst zeitnahen Abschluss zu garantieren und zur effektiven Steuerung eines besseren Außengrenzmanagements beizutragen.

Folgende Initiativen werden von der Kommission als „vorrangig anhängige Vorschläge“³ behandelt:

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über **die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)** und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates.
- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die **Verwendung von Fluggastdatensätzen** zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität.
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines **Krisenmechanismus** im Zusammenhang mit **Umsiedlung** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der **Kriterien und Verfahren** zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die **Prüfung** eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten **Antrags auf internationalen Schutz** zuständig ist.
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Erstellung einer gemeinsamen **EU-Liste sicherer Herkunftssta-**

³ COM(2015) 610 final, ANNEX 3, S. 3 ff.

ten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU.

Zur „Liste der zurückzuziehenden oder zu ändernden Vorschläge“⁴ schlägt die Kommission folgende Rechtsakte vor:

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein **Einreise-/Ausreisensystem (EES)** zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Paket „Intelligente Grenzen“). (Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Die europäische Migrationsagenda“ (COM(2015) 240) angekündigt, im Jahr 2016 einen geänderten Vorschlag vorlegen zu wollen.)
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein **Registrierungsprogramm für Reisende** (Paket „Intelligente Grenzen“). (Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Die europäische Migrationsagenda“ angekündigt, im Jahr 2016 einen geänderten Vorschlag vorlegen zu wollen.)
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex)** in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisensystems (EES) und des Programms für registrierte Reisende (RTP) (Paket „Intelligente Grenzen“). (Die Kommission hat in ihrer Mitteilung „Die europäische Migrationsagenda“ angekündigt, im Jahr 2016 einen geänderten Vorschlag vorlegen zu wollen.)

Folgende „geplante Aufhebungen“⁵ betreffen den Bereich Inneres:

- Entscheidung der Kommission (EG) Nr. 2008/602 vom 17. Juni 2008 über den **physischen Aufbau und die Anforderungen** für die nationalen Schnittstellen und die Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem zentralen **Visa-Informationssystem (VIS)** und den nationalen Schnittstellen in der Entwicklungsphase (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2693). (Obsolet. Das Visa-Informationssystem ist seit 2011 im Einsatz.)
- Entscheidung der Kommission (EG) Nr. 2006/752 vom 3. November 2006 zur Bestimmung der **Standorte für das VIS** während der **Entwicklungsphase**. (Obsolet. Das Visa-Informationssystem ist seit 2011 im Einsatz.)
- Verordnung (EG) Nr. 189/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die **Prüfung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)**. (Die Verordnung bezog sich auf die Prüfung des SIS-II-Zentralsystems vor seiner Inbetriebnahme. Ihre Bestimmungen sind für Prüfungen bei laufendem Betrieb nicht relevant.)
- Beschluss des Rates (2008/173/EG) vom 18. Februar 2008 über die **Prüfung des SIS II**. (Der Beschluss bezog sich auf die Prüfung des SIS-II-Zentralsystems vor seiner Inbetriebnahme. Seine Bestimmungen sind für Prüfungen bei laufendem Betrieb nicht relevant.)

⁴ COM(2015) 610 final, ANNEX 4, S. 6 ff.

⁵ COM(2015) 610 final, ANNEX 5, S. 3 ff.

- Verordnung (EG) Nr. 1295/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von **Visa für die Mitglieder der olympischen Familie**, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen. (Obsolet, da ihre Anwendung auf die Olympischen Spiele in Athen befristet war.)
- Verordnung (EG) Nr. 2046/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von **Visa für die Mitglieder der olympischen Familie**, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Winterspielen 2006 in Turin teilnehmen. (Obsolet, da ihre Anwendung auf die Olympischen Spiele in Turin befristet war.)
- Schengen-Besitzstand - Beschluss des Exekutivausschusses vom 7. Oktober 1997 bezüglich des Anteils Norwegens und Islands an den Kosten für die Errichtung und den Betrieb des C.SIS. (Die **Beiträge der assoziierten Länder zum SIS-II Zentralsystem** und zu eu-LISA fußen in der Zwischenzeit auf den Assoziierungsabkommen und der Verordnung zur Einrichtung von eu-LISA.)
- Schengen-Besitzstand - Beschluss des Exekutivausschusses vom 7. Oktober 1997 bezüglich der Entwicklung des **SIS**. (Obsolet, da SIS-II am 9. April 2013 in Betrieb genommen wurde.)
- Schengen-Besitzstand - Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der **Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs** an EU-Beitrittskandidaten. (Obsolet, da das (vertrauliche) Gemeinsame Handbuch bei Erlass des Schengener Grenzkodexes (der als Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht wurde) abgeschafft wurde.)
- Schengen-Besitzstand - Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der **Errichtung eines Ad-hoc-Ausschusses Griechenlands**. (Obsolet, seit Griechenland dem Schengen-Raum beigetreten ist.)

Nachstehende für das BM.I „relevante Rechtsvorschriften treten 2016 in Kraft“⁶

30. September 2016:

Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer.

29. November 2016:

Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

⁶ COM(2015) 610 final, ANNEX 6, S. 8

B) PROGRAMM DES RATES

1) Verfahren

Im September 2006 hat der Rat der Europäischen Union in seiner geänderten Geschäftsordnung festgelegt: *„Alle 18 Monate erstellen die drei künftig amtierenden Vorsitze in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und nach entsprechenden Konsultationen den Entwurf eines Programms für die Tätigkeit des Rates in diesem Zeitraum.“*

Niederlande, Slowakei und Malta haben daher als Vorsitzende des Rates der Europäischen Union für den Zeitraum Januar 2016 bis Juni 2017 am 11. Dezember 2015 ein gemeinsames Achtzehnmonatsprogramm⁷ vorgelegt.

2) Inhalt des Achtzehnmonatsprogramms des niederländischen, des slowakischen und des maltesischen Vorsitzes

Das vorliegende Programm soll einen Rahmen für die Organisation und die Planung der Arbeit des Rates in den nächsten achtzehn Monaten bieten. Dazu ist es in fünf Bereiche untergliedert. Für jeden dieser Bereiche werden die wichtigsten Dossiers und Themen aufgeführt, mit denen sich der Rat in diesem Zeitraum befassen muss.

Im Rahmen der fünf prioritären Bereiche ist das Bundesministerium für Inneres wie folgt betroffen:

Bereich IV. - Eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts:

Europäische Migrationsagenda:

Überprüfung „Blue-Card“ Richtlinie [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Kommission plant, im Rahmen eines neuen Ansatzes zur legalen Migration eine Überarbeitung der Blue-Card Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG) vorzulegen. Die derzeitige Blue-Card Richtlinie regelt seit ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten im Jahr 2011 die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.
- **Stand:** Die Vorlage eines überarbeiteten Richtlinienvorschlags durch die Kommission ist für März 2016 vorgesehen.
- **Österreichische Position:** Sobald ein konkreter Vorschlag vorliegt, wird dieser von Österreich geprüft.

Evaluierung und gegebenenfalls Änderung der Dublin-Verordnung [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Evaluierung der Dublin-Verordnung soll abgeschlossen werden. Auf Basis der Erkenntnisse wird die Europäische Kommission einen Vorschlag zur weiteren Reform des Dublin Systems vorlegen.

⁷ Dok. 15258/15, 17 ff..

- **Stand:** Die Vorlage des Vorschlags ist für Frühjahr 2016 vorgesehen.
- **Österreichische Position:** Die Evaluierung und politische Diskussion zur Zukunft des Dublin Systems werden begrüßt. Sobald ein konkreter Vorschlag zur Reform der Dublin-Verordnung vorliegt, wird dieser von Österreich geprüft.

Beratungen über einen EU-Umsiedlungsmechanismus [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die Beratungen über einen dauerhaften Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen sollen weitergeführt werden und stellen eines der prioritären Anliegen des Vorsitzes dar.
- **Stand:** Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen wurde von der Europäischen Kommission am 9. September 2015 vorgelegt.
- **Österreichische Position:** Österreich befürwortet den Vorschlag für einen dauerhaften Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen als wichtigen Aspekt eines solidarischen Europäischen Asylsystems.

Bessere Neuansiedlungsmöglichkeiten [nicht legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Die bestehenden Neuansiedlungsmöglichkeiten (Resettlement) sollen umgesetzt sowie weiter ausgebaut und damit die Grundlagen für ein gemeinsames europäisches Resettlement-Programm unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten gelegt werden.
- **Stand:** Die Schlussfolgerungen zur Neuansiedlung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, wurden am Sonderrat der Innenminister vom 20. Juli 2015 angenommen. Beim Valletta-Gipfel der Staats,- und Regierungschefs zu Migration vom 11./12. November 2015 wurde die Verstärkung der internationalen Resettlementbemühungen als Ziel deklariert.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt die Maßnahmen zur Neuansiedlung als wichtigen Beitrag zu Internationalem Schutz und setzt sich seit Einbringung der österreichischen Initiative „Save Lives“ für ein europaweites Resettlement-Programm und eine faire Verteilung auf EU-Ebene, kombiniert mit einem effektiven EU-Außengrenzschutz und einer damit einhergehenden Unterbindung von Schlepperei, ein.

Ausbau der Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen

- **Ziel:** Angesichts des aktuellen Migrationsdrucks plant der Vorsitz eine Diskussion über den Ausbau der Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen anzustoßen.
- **Stand:** Es liegt noch kein konkreter Vorschlag vor.
- **Österreichische Position:** Sobald ein konkreter Vorschlag vorliegt, wird dieser von Österreich geprüft.

Effizienz des Schengen-Raums *[legislative/nicht legislative Maßnahme]*

Siehe Paket zum Grenzmanagement.

Änderung der Asylverfahren-Richtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) im Hinblick auf einen Ausbau der Bestimmungen zum Konzept des sicheren Herkunftsstaats *[legislative Maßnahme]*

- **Ziel:** Die Beratungen über eine gemeinsame EU-weite Liste sicherer Herkunftsstaaten stellen eines der prioritären Anliegen des Vorsitzes dar und sollen zügig abgeschlossen werden.
- **Stand:** Der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung einer gemeinsamen EU-weiten Liste sicherer Herkunftsstaaten wurde von der Europäischen Kommission am 9. September 2015 vorgelegt.
- **Österreichische Position:** Österreich befürwortet den Vorschlag für eine gemeinsame EU-weite Liste sicherer Herkunftsstaaten als wichtigen Aspekt eines solidarischen Europäischen Asylsystems.

Illegale Einwanderung, Rückführung und Rückübernahme *[nicht legislative Maßnahme]*

- **Ziel:** Die Effizienz der EU-Rückkehr- und Rückübernahmepolitik soll gesteigert werden. Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern sollen konkretisiert werden und letztlich zu einer höheren Rückführungsrate als bisher führen. Das bei der Grenzschutzagentur Frontex neu einzurichtende Rückführungsbüro soll die Mitgliedstaaten noch besser als bisher bei Rückführungen unterstützen können.
- **Stand:** Die Europäische Kommission hat am 9. September 2015 einen Aktionsplan zum Thema Rückkehr vorgelegt, der auch die Einrichtung eines eigenen Rückführungsbüros bei Frontex vorsieht.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt nach Möglichkeit sämtliche Aktionen und Maßnahmen, die einer effizienten EU-Rückkehrpolitik förderlich sind.

Aktionsplan gegen die Schlepperei von Migranten *[nicht legislative Maßnahme]*

- **Ziel:** Ziel ist die Verbesserung und Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schlepperei von Migranten innerhalb der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten.
- **Stand:** Der Aktionsplan 2015-2020 gegen die Schlepperei von Migranten wurde von der Kommission in Form einer Mitteilung am 28. Mai 2015 vorgelegt. Der Aktionsplan gegen die Schlepperei beinhaltet die erforderlichen spezifischen Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda und der Europäischen Sicherheitsagenda in diesem Bereich. Der Aktionsplan gegen die Schlepperei stellt mit seinen vier Säulen (verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit / bessere Informationsgewinnung und -verteilung / Prävention von Schlepperei und Unterstützung von Opfern / verstärkte Zusammenarbeit mit Dritt-

staaten) eine umfassende multidisziplinäre Reaktion gegen das Gesamtphänomen der Schlepperei dar.

- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt den EU-Aktionsplan gegen die Schlepperei aktiv und ist seit langem auf dem Gebiet der Schleppereibekämpfung tätig.

Verstärkte Schutzregelungen in der Nachbarschaft der EU *[nicht legislative Maßnahme]*

- **Ziel:** Durch Aufbau von Kapazitäten in Herkunfts- und Transitländern sollen Drittstaaten bei der Gewährung von internationalem Schutz unterstützt und die Weiterwanderung von Migranten verringert werden. Damit soll ein Beitrag zur Eindämmung der aktuellen Migrationsströme an der Wurzel und zur Bekämpfung irregulärer Migration geleistet werden.
- **Stand:** Verstärkter Schutz in der Region und der Ausbau entsprechender Kapazitäten in Drittstaaten waren wesentliche Ergebnisse der Westbalkan Ministerkonferenz vom 25. Oktober 2015 und des Valletta-Gipfels zu Migration vom 11./12. November 2015. Die bereits bestehenden Ansätze zu einem EU-weiten Resettlement sollen weiter ausgebaut werden.
- **Österreichische Position:** Österreich setzt sich seit geraumer Zeit für eine Stärkung des Schutzes in der Region bei gleichzeitiger Verstärkung der EU-Resettlementbemühungen ein. Die genannten Vorhaben entsprechen der österreichischen Save Lives Initiative und werden daher ausdrücklich begrüßt.

Aktionsplan zu Migration mit der Türkei *[nicht legislative Maßnahme]*

- **Ziel:** Die enge Zusammenarbeit mit der Türkei ist eine Priorität des Vorsitzes, weshalb alle Anstrengungen unternommen werden, um den gemeinsamen Aktionsplan zügig umzusetzen.
- **Stand:** Der Aktionsplan zu Migration mit der Türkei wurde von der Kommission mit der Türkei ausverhandelt und von den Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat am 15. Oktober 2015 bestätigt.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt den Aktionsplan und spricht sich für eine rasche Umsetzung aus. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Türkei die notwendigen Maßnahmen zufriedenstellend umsetzt.

Verstärkung des Mandats von Frontex, auch im Rahmen der Beratungen über die Entwicklung eines europäischen Grenz- und Küstenschutzsystems *[legislative Maßnahme]*

Siehe Paket zum Grenzmanagement.

Vorschläge zum intelligenten Grenzmanagement, einschließlich des Einreise-/Ausreisensystems und des Registrierungsprogramms für Reisende *[legislative Maßnahme]*

- **Ziel:** Dieses geplante technische Großsystem soll den Grenzschutz der Europäischen Union ins 21. Jahrhundert führen und wird die Arbeit der kommenden Präsidenschaften im Bereich Grenzen dominieren. Durch „intelligente“ Grenzen – Einführung eines EES (Entry-Exit System) / RTP (Registered Traveller Programme) – soll irreguläre Migration stärker unterbunden und gleichzeitig vereinfachtes Reisen für bona fide-Reisende ermöglicht werden. Bis zuletzt waren der Großteil irregulärer Migranten in der EU nicht Personen, die die Grenzen irregulär überschritten haben, sondern sogenannte „Overstayer“. Dabei handelt es sich um Personen, die rechtmäßig in die EU einreisen, dann aber über ihren Aufenthaltstitel hinaus auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten bleiben. Diese Personen können künftig mittels EES besser ermittelt werden, da ihre Daten beim Grenzübertritt zentral gespeichert werden.
- **Stand:** Auf Grund der inhaltlichen Differenzen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission wurde 2015 die Durchführung eines Pilotprojektes vereinbart. Auf Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojektes sowie der Diskussionen des Rates zu Einzelfragen des Vorschlags, wie etwa des Zugangs der Strafverfolgungsbehörden zum Schengener Informationssystem (SIS) oder organisatorischer Aspekte des RTP, wird die Kommission überarbeitete bzw. neue Legislativvorschläge präsentieren. Mit diesen überarbeiteten/neuen Legislativvorschlägen ist voraussichtlich im März 2016 zu rechnen.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt diese Entwicklungen grundsätzlich, bleibt aber aufgrund der Erfahrungen mit anderen IT-Großsystemen (z.B. Schengener Informationssystem der zweiten Generation, Visainformationssystem) in Hinblick auf technische Realisierbarkeit und hoher Kosten vorsichtig skeptisch. Den überarbeiteten/neuen Legislativvorschlägen wird mit Interesse entgegengesehen.

Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich der Verordnung über den internationalen Schutz unbegleiteter Minderjähriger

- **Ziel:** Die Arbeiten zur Umsetzung sowie zur weiteren Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stellen weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Die Überarbeitung von Art. 8 der Dublin-Verordnung zum Schutz von unbegleiteten Minderjährigen ist eine der Prioritäten des Vorsitzes. Überlegungen im Zusammenhang mit der Evaluierung bzw. Neugestaltung des Dublin Systems sollen vorangetrieben werden.
- **Stand:** Die Rechtsakte zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem sind mittlerweile in Kraft getreten und die tatsächliche Umsetzung wird von der Kommission überwacht und evaluiert. Die Verhandlungen zur Überarbeitung von Art. 8 der Dublin-Verordnung betreffend den Schutz von unbegleiteten Minderjährigen konnten bis dato nicht abgeschlossen werden.
- **Österreichische Position:** Österreich erachtet die vollständige Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten als zentrale Voraussetzung, um Sekundärmigration zwischen den Staaten zu vermeiden und eine faire Aufteilung der Verantwortung zwischen allen sicherzustellen. Hierbei ist auch die Kommission als Hüterin der Verträge gefordert, um einerseits in allen Mitgliedstaaten würdige Aufnahmebedingungen und faire Asylverfahren zu garantieren und andererseits die lückenlose Registrierung von Antragstellern sicherzustellen.

Der noch in Beratung befindliche Vorschlag zur Überarbeitung von Art. 8 der Dublin-Verordnung betreffend den Schutz von unbegleiteten Minderjährigen darf letztlich nicht dazu führen, dass Minderjährige mehrfach sukzessive bzw. sogar parallel Asylanträge in verschiedenen Mitgliedstaaten stellen können. Dies ist nicht im besten Interesse des Minderjährigen und widerspricht auch den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinsamen Asylsystems.

Verordnungen über einen vereinfachten Visakodex der Union und über ein Rundreise-Visum [legislative Maßnahme]

- Ziel:** Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft gilt seit dem 5. April 2010, wobei einige Bestimmungen (beispielsweise die Begründungspflicht im Fall der Verweigerung, die Annullierung und Aufhebung eines Visums sowie das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels) erst seit 5. April 2011 in Kraft sind. Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass die Kommission zwei Jahre nachdem alle Bestimmungen der Verordnung anwendbar geworden sind (5. April 2013), eine Gesamtbewertung der Anwendung der Verordnung erstellt. Zusammen mit der Bewertung kann nach Artikel 57 Absatz 2 ein Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorgelegt werden. Die Kommission legte daher den vorliegenden Änderungsvorschlag zum Visakodex vor, der zahlreiche Änderungen im Visumverfahren (weitgehend Begünstigungen für die Visumantragsteller) und im Zusammenhang mit der gemeinsamen EU-Visapolitik vorsieht. Dabei wurde im Paket auch der Vorschlag für die Einführung eines Rundreisevisums vorgelegt, welches es bis dato noch nicht gibt. Ziel dieses Vorschlags ist es, eine neue Visumkategorie („Rundreise-Visum“) für visumpflichtige und visumbefreite Drittstaatsangehörige für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für eine Dauer von mehr als 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen einzuführen. Gemäß dem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten in einer Übergangsphase fünf Jahre Zeit, um die Bestimmungen ihrer bilateralen Abkommen, die sich auf die Gesamtlänge der Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen im Schengen-Raum auswirken, zu kündigen.
- Stand:** Beide Vorschläge wurden von der Kommission im Paket am 1. April 2014 vorgelegt und werden derzeit auf Expertenebene im Rat beraten.
- Österreichische Position:** Eine gemeinsame Visapolitik, inklusive harmonisierter Rechtsvorschriften zur Visaerteilung, ist ein wichtiges Signal der Union nach außen. Grundsätzlich muss die Visapolitik unterschiedlichen Bedürfnissen - einerseits der Wirtschaft und dem Tourismus, andererseits der Sicherheit - Rechnung tragen. Da die Vorschläge zahlreiche Visaerleichterungen vorsehen, die jedoch teilweise aus Sicherheitsgründen kritisch gesehen werden, sollte aus österreichischer Sicht in den weiteren Verhandlungen der Schwerpunkt auf der Ausarbeitung von „Schutzklauseln“ zur Überprüfung des Sicherheits- und Migrationsrisikos des Visumantragstellers gelegt werden. In diesem Zusammenhang erscheint die Erstellung einer Positivliste an Drittstaaten zweckmäßig, um die vorgeschlagenen Begünstigungen exklusiv jenen Ländern zu gewähren, die gewisse objektive Kriterien erfüllen, wie zum Beispiel Kooperation im Rückübernahmebereich und ein geringes Niveau an Asylanträgen.

Visaerleichterungs- und Liberalisierungsabkommen

- **Ziel:** Mit Visaerleichterungsabkommen werden Reiseerleichterungen für Drittstaatsangehörige für Kurzzeitvisa – das entspricht einem maximalen Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen - geschaffen. Dabei wird den Mitgliedstaaten von der Kommission eine Liste von Reiseerleichterungen vorgeschlagen, die beispielsweise folgende Erleichterungen beinhalten: Vereinfachung der mit dem Visumantrag einzureichenden Belege, das Ausstellen von Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer und die Festsetzung von Fristen für die Bearbeitung von Visumanträgen.

Das Ziel der Visaliberalisierung ist die Aufhebung der Visapflicht für Drittstaatsangehörige für Kurzzeitvisa (maximaler Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen). Von den betreffenden Drittstaaten sind im Vorfeld eine Reihe von Kriterien zu erfüllen, deren Erfüllung zur Aufhebung der Visapflicht führt, wofür formal eine Änderung der VO 539/2001 erforderlich ist. Diese objektiven Kriterien umfassen vor allem die Dokumentensicherheit, die Bekämpfung irregulärer Migration inklusive Rückübernahme, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen.

- **Stand:** Gemeinschaftliche Visaerleichterungsabkommen sind bereits mit Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Mazedonien, Montenegro, Moldau, Russland, Serbien, der Ukraine, Aserbaidschan und Kap Verde in Kraft getreten. Weitere Verhandlungsmandate bestehen mit Weißrussland (seit 2011), Marokko (seit 2013) und Tunesien (seit 2014).

Die ersten Visaliberalisierungsdialoge wurden 2008 mit den fünf Westbalkan-Staaten geführt. Für Mazedonien, Montenegro und Serbien wurde die Visapflicht am 15. Dezember 2009 aufgehoben, für Albanien und Bosnien-Herzegowina wurde die Visapflicht mit 19. Dezember 2010 aufgehoben. Inhaber biometrischer Reisepässe aus der Republik Moldau sind seit 28. April 2014 visumfrei.

Derzeit werden Visaliberalisierungsdialoge mit der Ukraine (seit November 2010), Russland (seit Dezember 2011), dem Kosovo (seit Jänner 2012), Georgien (seit Juni 2012) und der Türkei (seit Dezember 2013) geführt.

Die Kommission hat ihre diesbezüglichen Fortschrittsberichte für die Ukraine, Georgien und dem Kosovo im Dezember 2015 vorgelegt und wird voraussichtlich für alle drei Staaten 2016 entsprechende Vorschläge zur Aufhebung der Visumpflicht vorlegen.

Der Fortschrittsbericht zur Türkei soll im März 2016 vorgelegt werden, wobei als Ergebnis der Gespräche der Staats- und Regierungschefs mit der Türkei am 29. November 2015 die Visumpflicht mit Oktober 2016 abgeschafft werden soll.

- **Österreichische Position:** Der Abschluss gemeinschaftlicher Visaerleichterungsabkommen wird grundsätzlich im Interesse einer gemeinsamen EU Visapolitik unterstützt. Insbesondere die Kooperation im Bereich der Rückführung ist notwendige Voraussetzung für den Abschluss von Visaerleichterungsabkommen. Darüber hinaus ist auch die Bewertung aller migrations- und sicherheitspolitisch relevanten Kriterien unablässige Voraussetzung für Erleichterungen im Visabereich.

Österreich sieht die Dialoge zur Visaliberalisierung als „Step-by-Step“-Modelle. Visaliberalisierungsmaßnahmen können immer nur am Ende eines Prozesses

stehen. In diesem Sinn ist im Vorfeld neben der außenpolitischen Bedeutung eine ausführliche Bewertung der migrations- und sicherheitspolitischen Situation vorzunehmen. Wichtig ist dabei, dass die im Vorhinein festgelegten Kriterien von den Drittstaaten vollständig erfüllt werden und einer ständigen Überprüfung durch die Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten unterliegen. Es soll kein Automatismus entstehen, Zugeständnisse sind stets auch an die Erfüllung der festgelegten Kriterien gebunden.

Erweiterung des Schengen-Raums *[legislative Maßnahme]*

- **Ziel:** Schengen-Beitritt von Bulgarien, Rumänien und Kroatien.
- **Stand:** Am Rat der Innenminister im März 2013 wurde eine Entscheidung über den Schengen-Vollbeitritt von Bulgarien und Rumänien aufgrund der Blockadehaltung von Frankreich, Deutschland und Niederlande abermals vertagt, obwohl ausdrücklich anerkannt wurde, dass Bulgarien und Rumänien alle technischen Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt haben. Für Deutschland und Niederlande sind Fortschritte in der Korruptionsbekämpfung jedoch maßgeblich und nach aktuellem Stand nicht zufriedenstellend. Der JI-Rat beschloss, bis zum Jahresende 2013 erneut „auf das Thema zurück(zu)kommen unter Berücksichtigung eines zweistufigen Ansatzes“ (zuerst Öffnung der Luft- und Seegrenzen, dann Landgrenzen). Beim JI-Rat im Dezember 2013 wurde jedoch die Entscheidung abermals verschoben, da keine Einstimmigkeit zu erwarten war. Seitdem wurde das Thema nicht mehr auf Ministerebene besprochen. Im März 2015 hat Kroatien offiziell seine Bereitschaft für die Schengen-Evaluierung (ab 1. Juli 2015) erklärt, damit die Kontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben werden können.
- **Österreichische Position:** Österreich erkennt an, dass Rumänien und Bulgarien alle rechtlichen Kriterien für den Schengen-Beitritt erfüllt haben und befürwortet grundsätzlich einen zweistufigen Prozess. Die Ergebnisse der für 2016 geplanten Evaluierungen von Kroatien zur Erhebung des Standes bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstandes werden mit Interesse erwartet.

EUROPOL-Verordnung *[legislative Maßnahme]*

- **Ziel:** Die Verordnung soll mit 1. April 2017 oder 1. Mai 2017 in Kraft treten (es bedarf zu diesem Punkt noch einer Einigung zwischen dem Rat und Europäischem Parlament).
- **Stand:** Die Kommission legte am 27. März 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung für Europol vor, zu der im Juni 2014 eine allgemeine Ausrichtung erzielt wurde (Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates). Am Rat der Innenminister am 4./5. Dezember 2015 wurde eine politische Einigung über diese Verordnung erzielt.
- **Österreichische Position:** Österreich hat sich immer für eine effiziente und schlagkräftige Agentur zur Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Terrorismus eingesetzt. Wesentlich ist, dass Europol in die Lage versetzt wird, noch besser als bisher die Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Richtlinie über Fluggastdatensätze [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität. Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate.
- **Stand:** Am Rat der Innenminister am 4./5. Dezember 2015 wurde eine politische Einigung über den seit 2011 verhandelten Richtlinienvorschlag erzielt. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments hat ebenfalls im Dezember 2015 seine Zustimmung erteilt.
- **Österreichische Position:** Die Anschläge von Paris im November 2015 haben zum wiederholten Male gezeigt, dass eine engere Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und insbesondere der für die Prävention und Bekämpfung terroristischer Straftaten zuständigen Behörden erforderlich ist. Zur Nachverfolgung der Reisebewegungen von Ausländischen Kämpfern (Foreign Terrorist Fighters) kann auch die Verarbeitung von Fluggastdaten notwendig sein. Bei den Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag hat sich Österreich stets für die Sicherstellung eines sehr hohen Datenschutzstandards eingesetzt.

Gesetzgebungsvorschlag zu Schusswaffen [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Auf Grund der Anschläge von Paris im November 2015 wurde der Ruf nach einer Überarbeitung der Waffenrechts-Richtlinie (RL 91/477/EWG) laut. Man möchte durch die Änderung grundsätzlich die öffentliche Sicherheit erhöhen, indem unter anderem strengere Bestimmungen über den online Erwerb von Schusswaffen sowie gemeinsame EU-Bestimmungen zur Kennzeichnung von Schusswaffen eingeführt werden und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten verbessert wird.
- **Stand:** Die Kommission legte am 24. November 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vor. Die Beratungen zum Richtlinien-Vorschlag haben Ende November 2015 im Rat begonnen und sollen nun zügig fortgesetzt werden.
- **Österreichische Position:** Österreich bekennt sich zur Bekämpfung des irregulären Handels mit Waffen und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit legal erworbenen Waffen. Eine Anpassung der derzeit geltenden Bestimmungen kann im Lichte der notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Terrorismus nachvollzogen werden. Jedoch ist der Richtlinienvorschlag der Kommission in einigen seiner Bestimmungen überschießend und bedarf eingehender Beratungen.

Gegenseitige Begutachtung in Bezug auf Cyberkriminalität [nicht legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Durchführung der 7. Runde der gegenseitigen Begutachtungen. Im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 hatte die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen" in ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2013 beschlossen, dass die 7. Runde der gegenseitigen

Begutachtungen die praktische Umsetzung und Durchführung europäischer Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität zum Gegenstand haben soll.

- **Stand:** Die Begutachtungen laufen. Österreich wird im April 2016 evaluiert.
- **Österreichische Position:** Die 7. Runde der gegenseitigen Begutachtungen wird unterstützt.

Europäische Sicherheitsagenda:

Erneuerte EU-Strategie der inneren Sicherheit [*legislative/nicht legislative Maßnahme*]

- **Ziel:** Laufende Umsetzung der EU-Strategie der inneren Sicherheit 2015-2020.
- **Stand:** Die erneuerte Strategie wurde im Juni 2015 auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die EU-Sicherheitsagenda und der Schlussfolgerungen des Rates über eine erneuerte Strategie der inneren Sicherheit vom Dezember 2014 angenommen. Die Umsetzung ist im Gange und wird laufend vom Art. 71 AEUV Ausschuss (COSI) überprüft.
- **Österreichische Position:** Die erneuerte Strategie der inneren Sicherheit ist ein wichtiger Beitrag, um die proaktive Gestaltung der europäischen Sicherheitspolitik durch die Innenminister zu gewährleisten.

Erneuerte EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels [*nicht legislative Maßnahme*]

- **Ziel:** Die aktuelle EU-Strategie hat aufgrund ihres koordinierten und kohärenten Ansatzes zur Bekämpfung des Menschenhandels auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene beigetragen. Die Kommission beabsichtigt, eine Strategie für die Zeit nach 2016 zu entwickeln, die auf dem derzeitigen Rahmen aufbaut.
- **Stand:** Derzeit gültig ist die EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012-2016. Mit dieser Strategie legt die Kommission den Schwerpunkt auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, die einen Mehrwert schaffen und die Arbeit ergänzen, die bereits von Regierungen, internationalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft innerhalb der EU und in Drittländern geleistet wurde. Die Hauptverantwortung bei der Bekämpfung des Menschenhandels tragen die Mitgliedstaaten, wobei die Strategie aufzeigt, wie diese hierbei von der Kommission unterstützt werden. Die Strategie legt für die EU fünf Prioritäten zur Bekämpfung des Menschenhandels fest:

- Erkennung, Schutz und Unterstützung der Opfer des Menschenhandels
 - Verstärkung der Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel
 - Verstärkung der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler
 - Verbesserung der Koordination und Kooperation zwischen den maßgeblichen Akteuren sowie
 - Kohärenz der Politiken und Verbesserung der einschlägigen Kenntnisse und effiziente Reaktionen auf neu auftretende Probleme im Zusammenhang mit allen Formen des Menschenhandels.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt und unterstützt das Vorhaben einer erneuerten EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels. Wesentlich in der Bekämpfung des Menschenhandels aus österreichischer Sicht sind weiterhin die Verstärkung der Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel und die Verstärkung der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler.

Neuer EU-Politikzyklus [nicht legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Der EU-Politikzyklus (Policy Cycle) wird weiterhin die wichtigste Grundlage für die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität sein.
- **Stand:** Der EU-Politikzyklus ist ein auf vier Jahre angelegter Zyklus zur Bekämpfung der wesentlichen Bedrohungen durch organisierte Kriminalität, basierend auf dem Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA) von Europol. Nachdem die Vorbereitungen für den ersten vollen EU-Politikzyklus 2014-2017 zur gemeinsamen Bekämpfung von organisiertem Verbrechen abgeschlossen wurden, überprüft der Ausschuss für die Innere Sicherheit (COSI) seit 2014 die plangemäße Umsetzung.
- **Österreichische Position:** Der EU-Politikzyklus hat für Österreich, das sich an neun Prioritäten beteiligt, große Bedeutung und ist ein wichtiger Beitrag zur Operationalisierung der polizeilichen Zusammenarbeit auf EU-Ebene.

Wichtige Termine 2016:**Räte der Justiz- und Innenminister:**

- 25. Februar 2016
- 10./11. März 2016
- 21. April 2016 (unbestätigt)
- 20. Mai 2016 (unbestätigt)
- 9./10. Juni 2016
- 13./14. Oktober 2016
- 8./9. Dezember 2016

Informelle Treffen der Justiz und Innenminister

- 25./26. Jänner 2016
- 6./7./8. Juli 2016

Ministerkonferenzen

- Die weiteren Termine der niederländischen und slowakischen Präsidentschaft sind noch ausständig.

* * *